

Landratsamt Ebersberg

Wasserrecht, staatl. Abfallrecht, Immissionsschutz



Landratsamt Ebersberg • Eichthalstraße 5 • 85560 Ebersberg

Gegen Postzustellungsurkunde

Magna BDW technologies GmbH
vertreten d. d. Geschäftsführer
Herrn Markus Wimmer
Im Wiegenfeld 10
85570 Markt Schwaben

Ansprechpartner:
Franz Neudecker
Tel.: 08092/823-183
Fax: 08092/823-9683
Mail: franz.neudecker@lra-ebe.de
Zimmer-Nr. U.25
www.lra-ebe.de

Wir haben flexible Arbeitszeiten;
bitte vereinbaren Sie deshalb vor
jedem Besuch einen Termin.

Aktenzeichen:
44/824-7 Mkt. Schwaben/ BDW Bd. XIII

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom:
SGU - 13.02.2017

Ebersberg, 25.08.2017

Vollzug des BImSchG;

Wesentliche Änderung nach § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG der bestehenden Anlage zum Schmelzen von Nichteisenmetallen der Fa. Magna BDW technologies GmbH, Im Wiegenfeld 10, 85570 Markt Schwaben, durch die Errichtung und den Betrieb eines neuen Schmelzofens in der Halle 2 und die Erhöhung der Gesamtschmelzleistung für Aluminium;
Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG

Anlagen:

- 1 Satz genehmigter Antragsunterlagen
- 1 Kostenrechnung

Sehr geehrter Herr Wimmer,
sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 13.02.2017 (bei uns eingegangen am 21.02.2017), ergänzt am 03.04.2017, hin erlassen wir folgenden

BESCHIED:

I. Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

1. Gegenstand der Genehmigung

Nach Maßgabe der nachstehenden Nr. II. und auf Basis der unter Ziffer I.2. näher bezeichneten Antragsunterlagen wird der Fa. Magna BDW technologies GmbH, Im Wiegenfeld 10, 85570 Markt Schwaben, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Gießerei für Nichteisenmetalle mit Schmelzanlage für Nichteisenmetalle am Betriebsstandort Im Wiegenfeld 10, 85570 Markt Schwaben, auf den Fl.Nrn. 927, 929, 930 und 931 der Gemarkung Markt Schwaben durch die Errichtung und den Betrieb

Öffnungszeiten des Landratsamtes:
Montag bis Mittwoch 07.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag 07.30 - 18.00 Uhr
Freitag 07.30 - 12.30 Uhr

Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Bankverbindungen:
KSK München-Starnberg-Ebersberg
IBAN: DE83 7025 0150 0000 0003 98
BIC: BYLADEM1KMS
Raiffeisen-Volksbank Ebersberg eG
IBAN: DE38 7016 9450 0002 5101 11
BIC: GENODEF1ASG



eines Aluminium-Schmelzofens der Fa. Jasper GmbH, Typ: Eco-Melter WSO 80/20, in Halle 2 und die Erhöhung der Gesamt-Schmelzleistung für Aluminium erteilt.

2. Bestandteile der Genehmigung

Der Genehmigung liegen die folgenden, im Wesentlichen von der Fa. Magna BDW technologies GmbH, Im Wiegenfeld 10, 85570 Markt Schwaben, erstellten und mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Ebersberg vom 25.08.2017 versehenen Antragsunterlagen zugrunde, welche Bestandteile dieses Bescheides sind. Das unter Ziffer I.1. dieses Bescheides genehmigte Änderungsvorhaben zur bestehenden Anlage ist nach Maßgabe der vorgelegten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nicht Bestimmungen unter Ziffer II. dieses Bescheides und Prüfvermerke in den Antragsunterlagen abweichende Regelungen treffen:

- Antragsschreiben vom 13.02.2017
- Antrag auf Auslegungsverzicht nach § 16 Abs. 2 BImSchG vom 13.02.2017
- Bericht „Screening-Papier“ der TÜV Süd Industrie Service GmbH, München, vom 13.02.2017, Bericht-Nr. F16/461-UVP, 25 Seiten
- „Geplante Investkosten für Schmelzofen Halle 2“, erstellt: Chr. Becker, mit Kostengruppen 300-500, 2 Seiten
- Layout Halle 2 Kaminaufstellung, Fa. Jasper GmbH, Blattgröße A 2, M = 1:50
- Layout Halle 2 Schmelzerei MAGNA BDW, Fa. Jasper GmbH, Blattgröße A 0, M = 1:50
- Fließschema Feuerung Kurzschacht-Schmelzofen WS080-20, Fa. Jasper GmbH
- Gutachten der TÜV Süd Industrie Service GmbH, München, vom 27.03.2017 (Rev. 2), Bericht-Nr. F16/461-IMG, Prüfumfang Luftreinhaltung, Abfallwirtschaft, Lärmschutz, Anwendung der Störfall-Verordnung und Energienutzung
- Schreiben der Fa. AIB Architekturbüro Isabel Bauer vom 23.03.2017, Stellungnahme zum Brandschutz, 4 Seiten
- Prüfbericht des Statikprüfers, Herrn Dr.-Ing. Andras Jähring, Prüfbericht Nr. P 17064 – 1, vom 04.05.2017, 4 Seiten
- Prüfbericht des Statikprüfers, Herrn Dr.-Ing. Andras Jähring, Prüfbericht Nr. P 17064 – 2, vom 14.06.2017, 3 Seiten
- Prüfbericht des Statikprüfers, Herrn Dr.-Ing. Andras Jähring, Prüfbericht Nr. P 17064 – 3, vom 17.08.2017, 4 Seiten

3. Anlagenkenndaten zur wesentlichen Änderung der Gießerei mit Schmelzanlage

Schmelzleistung (Bestand und wesentliche Änderung)

Ofen	Standort	Emissionsquelle	Leistung
VHG-Ofen	Halle 2	H2E03	1,2 t/h
Jasper-1	Halle 7	H7E01	1,4 t/h
Jasper-2	Halle 10	H10E01	2,9 t/h
Jasper-3	Halle 10	H10E03 Feuerung H10E04 Schmelzbad	2,9 t/h
Jasper-4	Halle 2	H2E01 Feuerung H2E04 Schmelzbad (bestehende KAPPA-Anlage)	3,6 t/h
Summe			12,0 t/h 288 t/Tag

Ofendaten Jasper-4 in Halle 2

Hersteller	Jasper GmbH, Geseke
Typ	Eco-Melter WSO 80 / 20
Bauart	Aluminium-Kurzschacht-Schmelzofen

Fassungsvermögen	maximal 20 t
Schmelzleistung	3,6 t/h
Feuerungswärmeleistung	3,0 MW
Brennstoff	Erdgas ($H_U = 36.150 \text{ kJ/m}^3$)
Gasverbrauch	300 Nm^3/h
Schmelzbehandlungsmaßnahmen	keine (keine Verwendung von Abdeck- oder Abkrätzsalzen)

II. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Druckgieß- und Schmelzanlage wird unter folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) erteilt:

1. Luftreinhaltung

1.1 Anforderungen zur Emissionsminderung

- 1.1.1 Die beim Öffnen des Jasper-4-Ofens über dem Schmelzbad entstehenden Abgase sind mit zwei zusätzlichen Absaugsträngen mit insgesamt $10.000 \text{ m}^3/\text{h}$ zu erfassen und in die bestehende Hallenabsaugung der Halle 2 (KAPPA) einzubinden. Das Öffnen des Ofens darf im Betrieb nur kurzzeitig bei betriebstechnischer Notwendigkeit, z.B. Einbringen von Rücklaufmaterial, erfolgen.
- 1.1.2 Die über die Hallenabsaugung der Halle 2 (KAPPA) erfassten Abgase des Jasper-4-Ofens sind filternden Entstaubern zuzuführen (KAPPA MTA 90 dreistufige Abluftreinigungseinheit). Die filternden Entstauber sind so auszulegen, zu betreiben, zu warten und instand zu halten, dass die festgesetzten Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden. Das gereinigte Abgas ist über die Emissionsquelle H2E04 der Halle 2 abzuleiten.
- 1.1.3 Die in der dreistufigen Abluftreinigungseinheit abgeschiedenen Stäube bzw. entstehenden Kondensate sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Filterzellen müssen entsprechend den Angaben des Herstellers nass gereinigt werden. Ausgebaute Filtermatten sind geschlossen zu lagern.
- 1.1.4 Türen, Tore und Fenster, sowie Dachoberlichten und andere Hallenöffnungen der Produktionshalle 2 sind während der Produktion geschlossen zu halten, um diffuse Emissionen zu vermeiden (Öffnung der Tore nur für notwendige Durchfahrten).
- 1.1.5 In die Feuerung des Jasper-4-Schachtofens zum Schmelzen von Aluminium sind NO_x -arme Brenner einzubauen. Vor Nutzungsaufnahme des Ofens ist dem Landratsamt Ebersberg eine entsprechende Bescheinigung der Herstellerfirma vorzulegen.
- 1.1.6 Am Jasper-4-Ofen ist ein stabiler Prozessablauf mithilfe eines Prozesssteuerungssystems und einer Kombination der in Ziffer 1.1.3 BVT 3 des Durchführungsbeschlusses der EU-Kommission 2016/1032 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Nichteisenmetallindustrie vom 13.06.2016 genannten Techniken sicherzustellen, z.B.:
- Wiege- und Dosiersysteme für das Einsatzmaterial
 - Prozessoren für die Steuerung der Chargiergeschwindigkeit, der kritischen Prozessparameter und -bedingungen, einschließlich der Alarmsysteme, der Verbrennungsbedingungen und der Gaszufuhr
 - Online-Überwachung der Ofentemperatur, des Ofendrucks und der Gasströmung
 - Überwachung der kritischen Prozessparameter der Anlage zur Minderung der Emissionen in die Luft, zum Beispiel Gastemperatur, Druckverlust, Elektrofilterstrom und -spannung

- Online-Überwachung von Erschütterungen zur Feststellung von Blockagen und eventuellen Anlagenausfällen
- Überwachung und Regelung der Temperatur des Schmelzofens zur Vermeidung der Bildung von Metall- und Metalloxiddämpfen infolge von Überhitzung

Vor Nutzungsaufnahme des Ofens ist dem Landratsamt Ebersberg eine Bescheinigung der Herstellerfirma über die angewandten Techniken vorzulegen.

- 1.1.7 Im Jasper-4-Ofen darf nur Aluminium in Form von neuem Barrenmaterial, das in seiner Zusammensetzung den Anforderungen der DIN 1725 (Aluminiumlegierungen) entspricht (oder vergleichbare Normen), sowie sauberes Rücklaufmaterial aus dem eigenen Betrieb, wie Ausschussteile, Angüsse, Steiger, Gussgrate etc., verwendet werden.

Nicht eingeschmolzen werden darf solches Material, von dem auf Grund seiner Beschaffenheit zu erwarten ist, dass hierdurch beim Schmelzvorgang erhöhte Emissionen, etwa an Staub oder organischen Stoffen, auftreten können. Dies betrifft insbesondere

- Krätze oder verschmutztes bzw. verunreinigtes Material, etwa Schrott oder Metallteile mit Farb-, Öl-, Schmier- oder Trennmittelanhaftungen oder Oberflächenbeschichtungen,
- feinkörniges Material bzw. Material mit hoher Oberfläche, etwa Restmaterialien aus der mechanischen Bearbeitung (z. B. Späne, Stanzreste, Metallfilter, Schleifstaub, Schleifschlamm).

Hexachlorethan darf nicht zur Schmelzbehandlung verwendet werden.

- 1.1.8 Die für den Schmelzvorgang verwendeten Rohstoffe (Aluminium und Aluminiumlegierungen) oder Rücklaufmaterial sind vor Regen geschützt überdacht zu lagern.
- 1.1.9 Aluminiumkrätze und andere Abfall- und Reststoffe der Aluminiumschmelze sind trocken (überdacht) zu lagern, um Geruchsemissionen zu vermeiden.
- 1.1.10 Der Lagerbereich ist regelmäßig zu reinigen.

1.2 Emissionsbegrenzungen

- 1.2.1 Im Abgas der Emissionsquelle H2E04 links (Ost) der **Hallenabsaugung der Halle 2** (KAPPA) dürfen die folgenden Massenkonzentrationen nicht überschritten werden:

- Gesamtstaub 2 mg/m³
- Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff < 4 mg/m³

- 1.2.2 Im Abgas der Emissionsquelle des Schmelzbades des Schmelzofens Jasper-4 dürfen die folgenden Massenkonzentrationen nicht überschritten werden:

- Benzol 0,5 mg/m³
- Dioxine und Furane 0,1 ng/m³

Die Bestimmung der Emissionswerte muss im Abluftstrom für das Schmelzbad (KAPPA mit 10.000 m³/h) erfolgen. Falls aufgrund der örtlichen Situation eine direkte Messung an diesem Abluftstrom nicht erfolgen kann, sind Benzol sowie Dioxine und Furane an der Emissionsquelle H2E04 zu bestimmen und entsprechend der Verdünnung zurückzurechnen.

Die Abluft aus dem Schmelzbad ist mit der bestehenden KAPPA-Anlage zusammenzuführen und über die Emissionsquelle H2E04 abzuleiten.

- 1.2.3 Im Abgas der Emissionsquelle H2E01 der **Feuerung des Schmelzofens Jasper-4** dürfen die folgenden Massenkonzentrationen nicht überschritten werden:
- Kohlenmonoxid 50 mg/m³
 - Stickstoffoxide angegeben als Stickstoffdioxid 0,35 g/m³
- 1.2.4 Die o. a. Emissionsgrenzwerte sind auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf bezogen.
- 1.3 Ableitbedingungen
- 1.3.1 Die Abgase aus der Feuerung des Schmelzofens Jasper-4 der Emissionsquelle H2E01 der Halle 2 sind durch einen Schornstein **mit einer Höhe von mindestens 21,5 m über der Flur** abzuleiten. Über die Kaminhöhe ist dem Landratsamt Ebersberg ein schriftlicher Nachweis auf Basis einer Vermessung vor Inbetriebnahme des Schmelzofens vorzulegen.
- 1.3.2 Die Abgase sind senkrecht nach oben in die freie Luftströmung abzuleiten. Eine Überdachung der Mündung des Schornsteins ist nicht zulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall kann ein Deflektor aufgesetzt werden.
- 1.4 Messung und Überwachung der Emissionen
- 1.4.1 Nach Erreichen des ungestörten Betriebs, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist durch Messungen (Abnahmemessungen) von einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachweisen zu lassen, dass im Abgas die Emissionen die in Ziffer II.1.2 festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten.
- 1.4.2 Die Messungen sind turnusmäßig jeweils nach Ablauf von drei Jahren wiederholen zu lassen.
- 1.4.3 Auf eine wiederkehrende Messung des Emissionswertes von **Gesamtstaub** an der Emissionsquelle H2E04 links (Ost) (KAPPA Halle 2) kann verzichtet werden, wenn
- bei der Abnahmemessung eine Emissionsmassenkonzentration von < 2 mg/m³ ermittelt wird,
 - die Emissionsrandbedingungen (z. B. die bei der Produktion eingesetzten Hilfsstoffe oder die Maschinenausstattung der Halle 2) nicht verändert werden und
 - die Abluftbehandlungsanlage entsprechend den Herstellervorgaben regelmäßig gewartet wird.
- 1.4.4 Auf eine wiederkehrende Messung des Emissionswertes von **Gesamt-Kohlenstoff** an der Emissionsquelle H2E04 links (Ost) (KAPPA Halle 2) kann verzichtet werden, wenn
- bei der Abnahmemessung eine Emissionsmassenkonzentration von < 4 mg/m³ ermittelt wird,
 - die Emissionsrandbedingungen (z. B. die bei der Produktion eingesetzten Hilfsstoffe oder die Maschinenausstattung der Halle 2) nicht verändert werden und
 - die Abluftbehandlungsanlage entsprechend den Herstellervorgaben regelmäßig gewartet wird.
- 1.4.5 Auf eine wiederkehrende Messung der Emissionswerte für **Benzol, Dioxine und Furane** am Abluftstrom des Schmelzbades des Jasper-4-Ofens oder an der Emissionsquelle H2E04 links (Ost) (KAPPA Halle 2) kann verzichtet werden, wenn

- bei der Abnahmemessung eine Emissionsmassenkonzentration unter der Nachweisgrenze ermittelt wird,
- die Emissionsrandbedingungen (z. B. die bei der Produktion eingesetzten Hilfsstoffe oder die Maschinenausstattung der Halle 2) nicht verändert werden und
- die Abluftbehandlungsanlage entsprechend den Herstellervorgaben regelmäßig gewartet wird.

1.4.6 Bei der Vorbereitung und Durchführung der Messungen ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft zu den Messplätzen, zur Messplanung, zur Auswahl von Messverfahren und zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse durchzuführen.
- Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit dem vorgesehenen Messinstitut geeignete Messplätze und Probenahmestellen festzulegen. Die Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar, so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist. Die Vorgaben der DIN EN 15259 sind zu beachten. **Vor Durchführung der ersten Messung** ist dem Landratsamt Ebersberg eine schriftliche Bestätigung des beauftragten Messinstituts nach § 29 b BImSchG vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die vorgesehenen Messplätze geeignet sind.
- Die Termine der Messungen sind der Genehmigungsbehörde jeweils spätestens acht Arbeitstage vor Messbeginn mitzuteilen.
- Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind jeweils bei der höchsten für den Dauerbetrieb zugelassenen Leistung der Anlage bzw. bei einem repräsentativen Betriebszustand mit maximaler Emissionssituation vorzunehmen.
- Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.

1.4.7 Die Emissionsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die in den Anforderungen festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreitet.

1.4.8 Über die Ergebnisse der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen. Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Der Messbericht hat dem Muster-Emissionsmessbericht der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zu entsprechen. Er ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich nach Erhalt, spätestens aber 8 Wochen nach dem Tag der Messung vorzulegen. Es wird empfohlen, die zuverlässige Einhaltung der Fristen mit dem beauftragten Messinstitut vertraglich zu vereinbaren.

1.5. Allgemeine Anforderungen und Wartung

1.5.1 Der Schmelzofen Jasper-4 muss sorgfältig gewartet und instandgehalten werden. Die ordnungsgemäße Funktion ist durch fachlich qualifiziertes Personal regelmäßig zu kontrollieren.

Sofern für die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten kein fachlich qualifiziertes Personal zur Verfügung steht, ist ggf. ein Wartungsvertrag mit einer einschlägig tätigen Fachfirma bzw. dem Hersteller abzuschließen.

- 1.5.2 Für den ordnungsgemäßen Betrieb sowie die Wartung, Inspektion und Instandsetzung der Entstaubungseinrichtung (Bauart filternder Entstauber) für die Hallenabsaugung ist eine interne Betriebsanweisung unter Berücksichtigung der VDI-Richtlinie 2264 (Juli 2001) und der vom Hersteller gegebenen Bedienungsvorschriften zu erstellen.
- 1.5.3 Für die Inbetriebnahme, den Betrieb, die Wartung und die Instandsetzung des Schmelzofens Jasper-4 ist eine interne Betriebsanweisung unter Berücksichtigung der vom Lieferer bzw. Hersteller gegebenen technischen Dokumentation (Bedienungsanleitungen) zu erstellen.
- 1.5.4 Über die Durchführung von Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an dem Schmelzofen sind Aufzeichnungen in Form eines Betriebstagebuches zu führen. Das Betriebstagebuch ist dem Landratsamt Ebersberg auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von fünf Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.
- 1.5.5 Die durchgeführten Wartungs-, Reinigungs- und Kontrollarbeiten an der Entstaubungsanlage sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren. Das Betriebstagebuch bzw. die Belege sind mindestens über einen Zeitraum von fünf Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

2. Lärmschutz

2.1 Immissionsrichtwerte und Emissionsbegrenzungen

- 2.1.1 Die Beurteilungspegel sämtlicher vom Betriebsgelände der Firma Magna BDW technologies GmbH ausgehenden Lärmimmissionen, einschließlich des Jasper-4-Ofens in Halle 2 (einschließlich zugehöriger Nebeneinrichtungen) und des Fahrverkehrs auf dem Betriebsgelände, dürfen an den folgenden maßgeblichen Immissionsorten die angegebenen, zum Teil reduzierten, Immissionsrichtwerte bzw. den angegebenen reduzierten Immissionsrichtwertanteil für den Jasper-4-Ofen nicht überschreiten:

Immissionsorte	Immissionsrichtwert in dB(A)		Immissionsrichtwertanteil Jasper-4-Ofen
	tags	nachts	nachts
Immissionsort 1, Fl.Nr. 925, Industriegebiet	67	67	52
Immissionsort 3, Fl.Nr. 989/3, Gewerbegebiet	65	50	35
Immissionsort 5, Im Wiegenfeld 18, Fl.Nr. 932, Gewerbegebiet	65	50	35
Immissionsort 6, Am Erlberg 17, Fl.Nr. 939/211, Außenbereich	57	42	27
Immissionsort 7, Böhmerwaldstraße 44a, Fl.Nr. 949/85, Allgemeines Wohngebiet	52	37	22
Immissionsort 8, Fl.Nr. 706/4, Außenbereich	60	45	30
Immissionsort 10, Am Erlberg 25, Fl.Nr. 939/3, Außenbereich	57	42	27

Die genannten Flurnummern befinden sich in der Gemarkung Markt Schwaben. Die genannten Werte beziehen sich auf folgende Zeiten:

tags 06.00 – 22.00 Uhr
nachts 22.00 – 06.00 Uhr

Berechnungs- und Beurteilungsgrundlage ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 in der seit 09.06.2017 geltenden Fassung.

2.2 Bauliche und betriebliche Anforderungen

- 2.2.1 Durch den Betrieb des neuen Jasper-4-Ofens darf im Bereich der Ostwand der Halle 2 ein mittlerer Halleninnenpegel von 86 dB(A) nicht überschritten werden.
- 2.2.2 Der geplante neue Jasper-4-Ofen ist so auszulegen, dass an der Kaminmündung ein Schallleistungspegel von 80 dB(A) nicht überschritten wird. Vor Nutzungsaufnahme des Ofens ist dem Landratsamt Ebersberg eine Bescheinigung der Herstellerfirma als Nachweis des zugelassenen Schallleistungspegels vorzulegen.
- 2.2.3 Zur Lärmreduzierung des Jasper-4-Ofens ist ein Frequenzumformer für Verbrennungsluft- und Saugzuggebläse entsprechend Position 2.4.1 des Angebots der Firma Jasper vom 03.08.2016 zu installieren. Vor Nutzungsaufnahme des Ofens ist dem Landratsamt Ebersberg eine Bescheinigung der Herstellerfirma zum Einbau vorzulegen.
- 2.2.4 Zur Lärmreduzierung des Jasper-4-Ofens ist eine Schallschutzhaube zur Chargiermaschine entsprechend Position 3.4 des Angebots der Firma Jasper vom 03.08.2016 zu installieren. **Vor Nutzungsaufnahme des Ofens ist dem Landratsamt Ebersberg eine Bescheinigung der Herstellerfirma zum Einbau vorzulegen.**
- 2.2.5 Das bewertete Schalldämmmaß R_w für das vergrößerte Tor an der Ostfassade muss mindestens 20 dB betragen. Vor Nutzungsaufnahme des Ofens ist dem Landratsamt Ebersberg eine Bescheinigung zum Nachweis des bewerteten Schalldämmmaßes vorzulegen.
- 2.2.6 Körperschallabstrahlende Anlagen sind durch elastische Elemente von Luftschall abstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln. Vor Nutzungsaufnahme des Ofens ist dem Landratsamt Ebersberg eine Bescheinigung der Herstellerfirma zum Einbau vorzulegen.
- 2.2.7 Zum innerbetrieblichen Transport dürfen ausschließlich Elektro-Hubstapler oder vergleichbar lärmarme Transportgeräte eingesetzt werden. In Ausnahmefällen, bei besonders schweren Lasten, ist in der Tageszeit (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) der Einsatz von Dieselstaplern zulässig.
- 2.2.8 Während der Nachtzeit (22.00 bis 06.00 Uhr) ist ein Lkw-Verkehr (Lkw mit über 2,8 t zulässigem Gesamtgewicht) nicht zulässig.
- 2.2.9 Während der Nachtzeit sind keine Transporte im Freien, z. B. mit Hubstaplern, zulässig.
- 2.2.10 Variationen von dem aufgeführten Innenpegel, Schalldämmmaß und Schallleistungspegel sind zulässig, wenn dies keine Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte zur Folge hat. Sie bedürfen jedoch der vorherigen schalltechnischen Prüfung.

2.3 Abnahmemessung

Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme des neuen Jasper-4-Ofens, ist durch Emissionsmessungen (Abnahmemessung) am maßgeblichen Immissionsort 7 im Allgemeinen Wohngebiet von einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle die Einhaltung der festgesetzten Immissionsrichtwerte für den Gesamtbetrieb sowie der Halleninnenpegel der Halle 2 nachzuweisen.

Die Abnahmemessungen sind nach TA Lärm bei Vollastbetrieb durchzuführen. Der Messbericht ist dem Landratsamt Ebersberg spätestens 8 Wochen nach dem Tag der Messung vorzulegen.

3. Umweltmanagementsystem

- 3.1 Das betriebliche Umweltmanagementsystem muss in analoger Anwendung den Anforderungen der Ziffern 1.1.1 BVT 1 i. V. m. 1.1.3 BVT 4 und 1.1.4.1 BVT 6 des Durchführungsbeschlusses der EU-Kommission 2016/1032 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Nichteisenmetallindustrie vom 13.06.2016 genügen.
- 3.2 Über die Erstellung und Durchführung eines Aktionsplans für diffuse Staubemissionen (siehe Ziffer 1.1.4.1 BVT 6 des o.g. Durchführungsbeschlusses) und die Anwendung eines Wartungsmanagementsystems, das speziell auf die Leistungsfähigkeit der Staubminderungssysteme und die Leistungsoptimierung von Entstaubungsanlagen ausgelegt ist (siehe Ziffer 1.1.3 BVT 4 des o.g. Durchführungsbeschlusses), ist spätestens bis 31.03.2019 ein Nachweis vorzulegen.

4. Kreislaufwirtschaft und Bodenschutzrecht

- 4.1 Beim Rückbau der bestehenden Bodenplatte sowie beim ggf. zum Zwecke der Herstellung der Fundamentierung erforderlichen Aushub von darunterliegendem Bodenmaterial ist ein Nachweis über die ordnungsgemäße, nach den bodenschutz- und abfallrechtlichen Bestimmungen zugelassenen, Verwertung bzw. Beseitigung zu erbringen. Sofern zu diesem Zwecke Schadstoffanalysen des Materials durchgeführt werden (müssen), sind die entsprechenden Untersuchungsberichte möglichst vor Entfernung des Materials vom Betriebsstandort dem Landratsamt Ebersberg vorzulegen.
- 4.2 Diese Änderungsgenehmigung lässt die bisher festgelegten und bestandskräftigen Regelungen zum Umgang mit Abfällen unberührt.
Hinweis: Insbesondere gelten die mit immissionsschutzrechtlicher Änderungsgenehmigung vom 14.08.2014, Az.: 44/824-7 Markt Schwaben/ BDW Bd. X, verfügten Nebenbestimmungen.

5. Wasserrecht

- 5.1 Zur Aufstellung des Schmelzofens Jasper 4, Typ: Eco-Melter WSO 80/20, ist als Fundament eine Betonbodenplatte zu errichten. Der zum Einsatz kommende Industrieestrich (Nutzeestrich) muss eine den zu erwartenden starken mechanischen, thermischen und dynamischen Beanspruchungen angemessene Stand- und Verschleißfestigkeit vorweisen und abriebfest sein.
- 5.2 Die erforderlichen Austauschvorgänge für die Hydraulikflüssigkeit „Ultra-Safe 620“ sind von einer entsprechenden fachkundigen Firma durchführen zu lassen, die die frische Hydraulikflüssigkeit anliefert und auch für die fachgerechte Entsorgung des Altöls sorgt.
- 5.3 Wassergefährdende Betriebsmittel (Schmierstoffe etc.) aller Art sind über medienbeständige Auffangwannen mit ausreichend Auffangvolumen zu lagern.
- 5.4 Es sind geeignete Bindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten, um freigesetzte wassergefährdende Stoffe (Hydraulikflüssigkeit etc.) umgehend aufnehmen zu können.

6. Baurecht und Brandschutz

- 6.1 Der mit Bescheid vom 09.05.2017, Az.: 44/824-7 Mkt. Schwaben/ BDW Bd. XII, zum vorzeitigen Errichtungsbeginn übermittelte und Ihnen bereits vorliegende Prüfbericht des Statikprüfers, Herrn Dr.-Ing. Andras Jähling, Prüfbericht Nr. P 17064 – 1, vom 04.05.2017, und die ergänzenden Prüfberichte Nr. P 17064 – 2 vom 14.06.2017 und Nr. P 17064 – 3 vom 17.08.2017, die Ihnen ebenfalls bereits vorliegen, sind Bestandteile dieses Bescheides und bei der Bauausführung zu beachten. Den Prüfbemerkungen der Berichte ist nachzukommen.

Hinweis: Der Statikprüfer wurde auch mit der Bauüberwachung in statisch-konstruktiver Hinsicht beauftragt. Er ist rechtzeitig über die Baumaßnahmen zu verständigen und rechtzeitig über alle wichtigen Montage- und Betoniertermine zu informieren. Der Abnahmebericht des Bodengutachters und die Konstruktionspläne sind ihm vorzulegen.

- 6.2 Der Einbau des Schmelzofens Jasper 4 in die Halle 2 mit zugehörigem Kamin ist durch den aktuell gültigen Brandschutznachweis des IB Schwab & Partner zum Umbau in Halle 2, 7 und 10 vom 26.05.2010 mit zugehörigen Plänen und Nachtrag „Tektur 2011“ vom 17.06.2011 abgedeckt. Auf das Schreiben der Fa. AIB Architekturbüro Isabel Bauer vom 23.03.2017, welches Bestandteil dieses Bescheides ist, wird verwiesen.
- 6.3 Im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle beim Landratsamt Ebersberg, Tel.: 08092/823-541, ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 anzufertigen bzw. fortzuschreiben. Zur Abstimmung ist ein Plansatz in Papierform in DIN A3 und mit allgemeiner Objektinformation vorzulegen.

Hinweis: Soweit der Plan im Entwurf nicht den Vorgaben der DIN 14095 entspricht, behält sich die Brandschutzdienststelle die Anberaumung eines Abstimmungsgesprächs mit dem Planfertiger vor. Im Einzelfall kann bei erhöhtem Prüfungsaufwand die Freigabe auch abgelehnt werden.

- 6.4 Nach positiver Prüfung der Darstellung sind die Feuerwehrpläne (einschließlich allgemeiner Objektinformation) der Brandschutzdienststelle vierfach in Papierform sowie digital als pdf-Dateien) auszuhändigen.
- 6.5 Ein laminiertes Plansatz (einschließlich allgemeiner Objektinformation) ist im FIZ (Feuerwehrinformationszentrum) bei den Feuerwehrlaufkarten zu hinterlegen.
- 6.6 Die abgestimmten und hinsichtlich der Darstellung freigegebenen Pläne müssen mindestens zwei Wochen vor Aufnahme der Nutzung vorliegen.

7. Arbeitsschutz und Anlagensicherheit

- 7.1 Vor Inbetriebnahme des Schmelzofens ist nach § 5 Arbeitsschutzgesetz i. V. m. § 3 Betriebssicherheitsverordnung, § 6 Gefahrstoffverordnung und § 3 Arbeitsstättenverordnung, eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen umzusetzen. Die Gefährdungsbeurteilung ist in regelmäßigen Abständen (z.B. bei Anpassungen von Rechtsvorschriften oder bei Änderungen im Betriebsablauf) zu aktualisieren.
- 7.2 Die gesundheitlich zuträgliche Atemluft für die Beschäftigten in der Schmelzofenhalle ist zu gewährleisten. Die Anforderungen hierzu ergeben sich aus § 5 Arbeitsschutzgesetz i. V. m. § 3 Arbeitsstättenverordnung und Nr. 3.6 des Anhangs zur Arbeitsstättenverordnung i. V. m. Nr. 4.1 (1) ASR-A3-6.
- 7.3 Ist für das Betreiben von Arbeitsstätten eine raumlufttechnische Anlage erforderlich, muss diese jederzeit funktionsfähig sein. Bei raumlufttechnischen Anlagen muss eine Störung

durch eine selbsttätige Warneinrichtung angezeigt werden. Es müssen Vorkehrungen getroffen sein, durch die die Beschäftigten im Fall einer Störung gegen Gesundheitsgefahren geschützt sind.

Werden raumluftechnische Anlagen verwendet, ist sicherzustellen, dass die Beschäftigten keinem störenden Luftzug ausgesetzt sind. Ablagerungen und Verunreinigungen bei raumluftechnischen Anlagen, die zu einer unmittelbaren Gesundheitsgefährdung durch die Raumluft führen können, müssen umgehend beseitigt werden.

- 7.4 Der Arbeitgeber hat Instandhaltungsmaßnahmen zu treffen, damit das Arbeitsmittel während der gesamten Verwendungsdauer in einem sicheren Zustand erhalten wird. Instandhaltungsmaßnahmen dürfen nur von fachkundigen, beauftragten und unterwiesenen Beschäftigten oder geeigneten Auftragnehmern mit vergleichbarer Qualifikation durchgeführt werden. Dabei sind insbesondere sichere Zugänge vorzusehen.

8. Sonstige Nebenbestimmungen

- 8.1 Die Genehmigung erlischt, wenn mit der Errichtung des Änderungsvorhabens nicht innerhalb von zwei Jahren sowie mit dem Betrieb der geänderten Anlage nicht innerhalb von drei Jahren ab Bestandskraft dieses Bescheides begonnen wird.
- 8.2 Nachdem die Betriebsbereitschaft der Anlage hergestellt ist, haben Sie uns unaufgefordert zur Vereinbarung eines Schlussabnahmetermins zu verständigen (möglichst vor Inbetriebnahme).

III. Kostenentscheidung

1. Sie haben als Antragsteller die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 15.330,67 EUR festgesetzt. Die zu erstattenden Auslagen betragen 369,68 EUR. Soweit im Zusammenhang mit diesem Verfahren angefallene Auslagen zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Bescheides noch nicht bekannt waren, bleibt eine Nacherhebung vorbehalten. Dies gilt insbesondere für die Kosten der Statikprüfung, welche vorab durch das Landratsamt Ebersberg verauslagt werden, sobald die Rechnung vorliegt.

Gründe:

I.

1. Sie betreiben am Standort Markt Schwaben, im Industriegebiet Süd-West, auf den Fl.Nrn. 927, 929, 930 und 931 der Gemarkung Markt Schwaben eine immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Gießerei für Nichteisenmetalle (Aluminium) sowie als Nebeneinrichtung hierzu eine ebenfalls immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Schmelzanlage für Nichteisenmetalle (Aluminium).

Mit Bescheid vom 14.08.2014 erhielten Sie zuletzt eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Gießerei für Nichteisenmetalle durch die Errichtung und den Betrieb von drei neuen Druckgießmaschinen in einer neu zu errichtenden Halle 12a auf den Fl.Nrn. 929, 930 und 931 der Gemarkung Markt Schwaben. In der Folgezeit fanden noch Anzeigeverfahren nach § 15 BImSchG für kleinere Maßnahmen statt, deren nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering waren und bei denen die Erfüllung der sich aus § 6 Absatz 1 Nr. 1 ergebenden Anforderungen sichergestellt wurde.

2. Am 16.12.2016 informierten Sie uns im Rahmen eines Gesprächstermins über den geplanten Ersatz des bestehenden Schmelzofens in Halle 2 durch die Errichtung und den Betrieb eines neuen Schmelzofens (Jasper 4). Demnach soll der bestehende Trommelofen in Halle 2 rückgebaut werden. Als bauliche Maßnahmen im Gebäude sollen eine neue Fundamentierung entstehen, der zu dem neuen Ofen dazugehörige Kamin errichtet werden und Umgestaltungen und Umbauten aus logistischen Gründen in der Halle vorgenommen werden. Nach der damaligen Zeitplanung wäre ein Testbetrieb des neuen Ofens für Juni 2017 vorgesehen gewesen. Sie machten in dem Gespräch deutlich, dass das Vorhaben unter großem Zeitdruck stehe, weil der bestehende Ofen die geforderten Legierungsqualitäten nicht mehr sicherstellen könne und daher seit geraumer Zeit flüssiges Aluminium über „Gefahrgut Straße“ geliefert werde. Neben den dadurch entstehenden erheblichen zusätzlichen Kosten seien auch Sicherheitsaspekte Ursache für die Dringlichkeit der Umsetzung Ihres Vorhabens. Auch könne durch den Austausch des Ofens die stündliche Schmelzleistung auf den erhöhten Betriebsbedarf angepasst werden. Da die entsprechenden Gewerke bereits mit den Fremdfirmen koordiniert und beauftragt seien, solle ein Antrag auf vorzeitige Errichtung nach § 8 a BImSchG gestellt werden.

Im Rahmen des Gesprächs wurde eine Antragsberatung durchgeführt, zu der wir Ihnen am 22.12.2016 einen ausführlichen Aktenvermerk und ergänzend dazu am 27.12.2016 eine Checkliste mit den für die durchzuführenden Verfahren erforderlichen Antragsunterlagen übermittelt haben.

3. Am 14.02.2017 legten Sie vorab Screening-Unterlagen und den Entwurf eines Sachverständigenutachtens zu den immissionsschutzfachlichen Genehmigungsvoraussetzungen für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hinsichtlich des Erfordernisses der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Änderungsvorhaben vor. Die vom TÜV Industrie Service GmbH vorgelegte Einschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich sei, weil keine erheblichen oder nachteiligen Beeinträchtigungen der betrachteten Schutzgüter im Sinne des UVPG durch das Vorhaben verursacht würden. Mit diesen Unterlagen wurden am 21.02.2017 die untere Immissionsschutzbehörde beim Landratsamt Ebersberg, die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Ebersberg, und das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim um Stellungnahme gebeten, ob aus jeweiliger fachlicher Sicht das Erfordernis der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gesehen wird. Die Stellungnahmen hierzu wurden von den beteiligten Fachbehörden bis zum 13.03.2017 vorgelegt, jeweils mit dem Ergebnis, dass ein solches Erfordernis nicht gesehen wird.

Die vorgelegte Einschätzung und die fachbehördlichen Stellungnahmen wurden durch die Genehmigungsbehörde unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich vorliegenden Antragsunterlagen und der bereits aus früheren Verfahren vorliegenden Unterlagen überprüft und eine eigene überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG genannten Kriterien vorgenommen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Auf die Entbehrlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde mit Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 9 des Landkreises Ebersberg vom 05.05.2017, durch Aushang in der Marktgemeinde Markt Schwaben und im Internetauftritt des Landratsamtes Ebersberg hingewiesen. Die zugrundeliegende Feststellung, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist, wurde mit Aktenvermerk vom 11.04.2017 getroffen.

4. Am 21.02.2017 beantragten Sie unter Vorlage entsprechender Antragsunterlagen in 7-facher Ausfertigung die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines neuen Schmelzofens in Halle 2 als Ersatz für den bestehenden Trommelofen sowie die Erhöhung der Schmelzleistung am Betriebsstandort.

Mit dem Genehmigungsantrag wurde ein Schreiben vom 13.02.2017 vorgelegt, mit dem die Zulassung des vorzeitigen Errichtungsbeginns gemäß § 8 a BImSchG für den Schmelzofen

beantragt wurde; ebenso ein Schreiben vom 13.02.2017, mit dem der Auslegungsverzicht nach § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt wurde.

Nach der Vorlage der Anträge haben wir die Vollständigkeitsprüfung der vorgelegten Unterlagen durchgeführt und mit Schreiben vom 05.03.2017 den Eingang der Anträge bestätigt, sowie die nachzureichenden Unterlagen mitgeteilt. Am 03.04.2017 und am 07.04.2017 wurden die Antragsunterlagen weitgehend vervollständigt.

Mit Schreiben vom 11.04.2017 haben wir gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG folgende Träger öffentlicher Belange am immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und am Verfahren zum vorzeitigen Errichtungsbeginn beteiligt:

1. Untere Immissionsschutzbehörde beim Landratsamt Ebersberg
2. Staatliches Abfallrecht beim Landratsamt Ebersberg
3. Markt Markt Schwaben
4. Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Oberbayern
5. Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft beim Landratsamt Ebersberg
6. Untere Bauaufsichtsbehörde beim Landratsamt Ebersberg
7. Öffentliche Sicherheit-Brandschutzdienststelle beim Landratsamt Ebersberg

Die fachlichen Stellungnahmen bzw. Vorschläge für Inhalts- und Nebenbestimmungen der am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange haben wir Ihnen jeweils nach Erhalt zugeleitet. Alle am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden haben der Erteilung der beantragten Änderungsgenehmigung zugestimmt, zum Großteil mit Vorschlägen für Auflagen und Nebenbestimmungen, welche in der nachfolgenden materiellen Begründung unter der Ziffer II. näher erläutert und rechtlich begründet werden.

5. Den Antrag auf vorzeitigen Errichtungsbeginn hatten Sie begründet und Ihr berechtigtes Interesse an der Zulassung der Errichtung des Schmelzofens dargelegt. Dem Antrag auf vorzeitigen Errichtungsbeginn hatten Sie mit Schreiben vom 13.02.2017 auch die nach § 8 a Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erforderliche Verpflichtungserklärung beigefügt, wonach Sie sich verpflichteten, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

Im Rahmen der Erstprüfung der Anträge wurde festgestellt, dass sowohl für die Errichtung der Bodenplatte als auch für den Kamin eine im behördlichen Auftrag durchzuführende Statikprüfung durch einen Prüfsachverständigen vor einer Baufreigabe zwingend erforderlich ist. Da die Statikprüfung für den Kamin aufgrund der ausstehenden statischen Nachweise noch nicht begonnen wurde, wurde der Antrag nach § 8 a BImSchG im mündlichen Austausch dahingehend präzisiert, dass die Errichtung des Kamins zunächst von diesem Verfahren ausgenommen werden sollte. Der Statikprüfbericht des Prüfsachverständigen Dr. Jähring in München vom 04.05.2017 mit der damit verbundenen fachlichen Baufreigabe für die übrigen Baumaßnahmen wurde dem Landratsamt Ebersberg am 08.05.2017 vorgelegt.

Da seitens aller beteiligten öffentlichen Stellen einer vorzeitigen Zulassung des Errichtungsbeginns, teilweise unter Formulierung von Auflagenvorschlägen, zugestimmt wurde bzw. keine Einwände erhoben wurden, wurde mit Bescheid vom 09.05.2017 der vorzeitige Errichtungsbeginn für alle Baumaßnahmen, ausgenommen die Errichtung des Kamins, zugelassen. Am 10.05.2017 zeigten Sie den Baubeginn zum 17.05.2017 an.

6. Das Betriebsgelände der Magna BDW technologies GmbH mit den Fl.Nrn. 927, 929, 930 und 931 der Gemarkung Markt Schwaben, befindet sich in einem Industriegebiet am südwestlichen Ortsrand von Markt Schwaben. Nördlich und östlich der Anlage befinden sich Gewerbebetriebe. Von Südwest nach Nordost verläuft die Bahnlinie München – Simbach in einem Abstand von ca. 100 m. Nach Südosten fällt das Gelände zur Bahntrasse hin leicht ab. Die geschlossene Wohnbebauung von Markt Schwaben beginnt jenseits der Bahnlinie in einer Entfernung von

rund 300 m südöstlich der Anlage. Westlich verläuft in einem Abstand von etwa 130 m die Poinger Straße von Nord nach Süd.

Der neue mit Erdgas beheizte Schmelzofen Jasper, Typ Eco-Melter 80/20, soll in Halle 2 als Ersatz für den bestehenden Trommelofen aufgestellt werden, welcher bereits demontiert wurde. Der Gebäudekomplex, bestehend aus den Hallen 2, 7 und 10 liegt im Osten des Betriebsgeländes und ist ca. 151 m lang und ca. 53 m breit. Die Halle 2 ist an der höchsten Stelle (First Flachdach) ca. 9 m hoch und die Halle 10 ist an der höchsten Stelle (First Flachdach) ca. 12,5 m hoch.

Mit der Errichtung des neuen Schmelzofens einher geht auch eine Erhöhung der Schmelzleistung für diese Betriebsstätte, weil der neue Ofen im Vergleich zum zu ersetzenden Ofen erheblich leistungsfähiger ist. In der Konsequenz daraus erhöht sich damit auch die tatsächlich mögliche Gesamtschmelzkapazität für Aluminium am Betriebsstandort, welche in den Anlagenkenndaten unter Ziffer I.3. dieses Bescheides konkretisiert ist.

Im Übrigen wird auf die Erläuterungen und Beschreibungen in den Antragsunterlagen verwiesen.

II.

Wir sind gemäß Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c) und Abs. 2 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sachlich und örtlich zum Erlass dieses Bescheides zuständig.

1. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, bedürfen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Die Anlagen, die einer Genehmigung bedürfen, sind in der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) abschließend bestimmt (§ 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG). Nach §§ 1 Abs. 1 und 2, 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 3.8.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV unterliegen Gießereien für Nichteisenmetalle mit einer Verarbeitungskapazität von 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen als Anlagen gemäß Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU (Industrieemissions-Richtlinie) der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG. Dies trifft auf die Magna BDW technologies GmbH mit ihren Aluminiumdruckgießmaschinen zu, weil mehr als 20 Tonnen Nichteisenmetalle in Form von Aluminium pro Tag abgegossen werden können. Gleiches gilt für die antragsgegenständliche Aluminium-Schmelzanlage, welche nach §§ 1 Abs. 1 und 2, 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 3.4.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegt. Demnach bedürfen Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von 20 Tonnen je Tag oder mehr bei sonstigen Nichteisenmetallen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, was auf die Schmelzanlage der Magna BDW technologies GmbH zutrifft. Auch die Schmelzanlage stellt eine Anlage gemäß Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU (Industrieemissions-Richtlinie) dar, weil sie im Anhang 1 zur 4. BImSchV in Spalte d mit dem Buchstaben "E" gekennzeichnet ist (vgl. § 3 der 4. BImSchV).

Dabei stellt die Schmelzanlage für Nichteisenmetalle eine Nebeneinrichtung i. S. d. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV zur Gießerei für Nichteisenmetalle dar. Obwohl beide Anlagen für sich gesehen jeweils immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig sind, bedarf es jedoch nur einer Genehmigung und eines (gemeinsamen) Verfahrens (§ 1 Abs. 4 der 4. BImSchV).

- 1.1 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG der Genehmigung, wenn es sich um eine wesentliche Änderung handelt. Eine wesentliche Änderung liegt vor, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Da sich die mögliche tägliche Schmelzkapazität durch den geplanten neuen Schmelzofen um mindestens 74 t erhöhen wird, so dass das Änderungsvorhaben bereits für sich eigenständig immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig wäre, unterliegt das geplante Vorhaben gemäß §§ 16 Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz, 10 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) der 4. BImSchV und Nrn. 3.4.1 und 3.8.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV kraft Gesetzes der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht.
- 1.2 Für das Vorhaben betreffend der Errichtung und des Betriebes des Schmelzofens für Aluminium war nach § 3 c Satz 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 3.5.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen, um festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch die Errichtung und den Betrieb des Schmelzofens Jasper 4 in Halle 2 keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären; eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht gegeben. Das Feststellungsergebnis des Landratsamtes Ebersberg vom 11.04.2017 wurde gemäß § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG öffentlich im Amtsblatt des Landratsamtes Ebersberg Nr. 9/2017 vom 05.05.2017 und zusätzlich auf der Homepage des Landratsamtes Ebersberg, sowie ortsüblich in der Marktgemeinde Markt Schwaben, bekannt gegeben.
- 1.3 Von der im förmlichen Verfahren nach § 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG vorgesehenen Öffentlichkeitsbeteiligung wurde auf Ihren Antrag hin gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen, weil die Voraussetzungen hierfür vorliegen.
Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG soll von der Öffentlichkeitsbeteiligung im Änderungs-genehmigungsverfahren dann abgesehen werden, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Dies ist nach § 16 Abs. 2 Satz 2 BImSchG insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, dass die Auswirkungen durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind.
Ob nachteilige Auswirkungen erheblich sind, hängt hiernach von ihrem Gewicht und ihrem Ausmaß ab; es ist auch auf die Vorbelastung des Einwirkungsbereichs abzustellen (Reidt/Schiller in Landmann/Rohmer, UmweltR, BImSchG, § 16 Rn. 129).
Die Beurteilung der Behörde, ob erhebliche nachteilige Auswirkungen zu besorgen oder nicht zu besorgen sind, setzt eine Prognose voraus. Es kommt auch in diesem Zusammenhang – wie bei der Entscheidung über die Genehmigungsbedürftigkeit – nicht darauf an, ob erhebliche nachteilige Auswirkungen mit Sicherheit auftreten werden oder nicht. Es genügt vielmehr die Möglichkeit solcher erheblichen nachteiligen Auswirkungen. Allerdings legt schon die Formulierung des Gesetzes – „nicht zu besorgen sind“ – eine Auslegung im Sinne hoher Zuverlässigkeit dieser Prognose nahe (Reidt/Schiller in Landmann/Rohmer, a.a.O., Rn. 130).
- Sie haben mit Schreiben vom 13.02.2017 im Rahmen der Antragstellung den Auslegungsverzicht beantragt und dies mit Hinweis auf die vorgelegten Sachverständigen-Gutachten und das „Screening-Papier“ der TÜV Industrie Service GmbH vom 13.02.2017 u.a. damit begründet, dass Schutzgebiete und Schutzobjekte durch das Vorhaben auch aufgrund der Standortlage nicht betroffen werden und zusätzliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind.
Zwar können die Errichtung und der Betrieb des neuen Schmelzofens für Aluminium zumindest teilweise nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter, ins-

besondere durch Emissionen luftverunreinigender Stoffe, haben. Diese nachteiligen Auswirkungen werden aber durch die von Ihnen geplanten und in diesem Bescheid beauftragten Maßnahmen derart reduziert, dass sie nicht mehr erheblich nachteilig sind. Dies ergibt sich aus dem Gutachten der TÜV Süd Industrie Service GmbH zur Luftreinhaltung und dem schalltechnischen Gutachten der TÜV Süd Industrie Service GmbH vom 27.03.2017, welche Gegenstand des Genehmigungsantrages sind und von unserer Umweltschutzingenieurin auf Plausibilität überprüft und durch eigene Vorschläge zu Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid ergänzt wurden. Da der leistungsstärkere neue Schmelzofen lediglich einen bestehenden, Jahrzehnte alten, Ofen ersetzt und in diesem Zusammenhang nicht nur eine moderne Technik zum Einsatz kommt, sondern durch einen erheblich höheren Kamin die Ableitbedingungen für Luftschadstoffe wesentlich verbessert werden, werden die nachteiligen Auswirkungen, die sich allenfalls aus der höheren Leistungsstärke ergeben können, kompensiert. Dies wird auch daraus ersichtlich, dass im Rahmen der Immissionsprognose unter Berücksichtigung der neuen Anlage weiterhin alle Bagatellmassenströme der Ziffer 4. der TA Luft unterschritten werden. Relevante diffuse Emissionen werden gemäß den gutachtlichen Betrachtungen nicht erwartet. Hinsichtlich der Lärmauswirkungen ist insbesondere durch die am Schmelzofen vorgesehenen Lärminderungsmaßnahmen ebenfalls keine Relevanz zu erwarten, weil nach der gutachterlichen Betrachtung des TÜV Süd Industrie Service GmbH vom 27.03.2017 ein bereits im bestehenden Betrieb ausgeschöpfter Immissionsrichtwert an einem der maßgeblichen Immissionsorte nicht zusätzlich nachteilig beeinflusst wird.

Zur Luftreinhaltung und zum Lärmschutz finden sich im Folgenden unter Ziffer 2.1 nähere Ausführungen, die verdeutlichen, dass das Änderungsvorhaben zwar nachteilige Auswirkungen haben kann, diese aber durch die vorgesehenen Maßnahmen so stark reduziert werden, dass sie nicht erheblich nachteilig sind. Somit war Ihrem Antrag auf Verzicht der Öffentlichkeitsbeteiligung zu entsprechen, weil durch die „soll - Bestimmung“ in § 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG das behördliche Ermessen zugunsten eines Auslegungsverzichts insoweit eingeschränkt ist. Anhaltspunkte dafür, dass es sich hier um einen atypischen Einzelfall handelt, bei dem auf die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht verzichtet werden kann, sind nicht ersichtlich.

2. Nach dem Ergebnis der Überprüfung des Antrages ist die Genehmigung für das Änderungsvorhaben gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, weil durch Bedingungen und Auflagen nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sichergestellt ist. Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und der aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der durch das Vorhaben erweiterten Anlage nicht entgegenstehen. Dies ist hier der Fall, insbesondere können die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Betreiberpflichten

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen,
- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- zur Vermeidung von Abfällen, zur Verwertung nicht zu vermeidender Abfälle und zur ordnungsgemäßen Beseitigung nicht zu verwertender Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit,
- zur sparsamen und effizienten Energieverwendung

von der Magna BDW technologies GmbH erfüllt werden.

Die Betreiberpflichten werden durch die aufgrund der §§ 7 und 48 BImSchG ergangenen Rechtsverordnungen, Bekanntmachungen durch sachverständige Stellen und Verwaltungsvorschriften (im vorliegenden Fall Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm, 6. BImSchVwV, Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft, 1. BImSchVwV), VDI-Richtlinien usw. weiter konkretisiert und nachfolgend noch näher erläutert und begründet.

2.1 Nach Maßgabe der Nebenbestimmungen unter den Ziffern II.1., II.2., II.3. und II.4. dieses Bescheides wird sichergestellt, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erfüllt sind.

2.1.1 Die Beurteilung des beantragten Änderungsvorhabens hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit bezüglich der Luftreinhaltung beruht, soweit nicht speziellere VDI-Richtlinien oder Merkblätter des Bayer. Landesamtes für Umwelt herangezogen wurden, auf der nach § 48 BImSchG erlassenen TA Luft vom 24.07.2002 unter Berücksichtigung des Referentenentwurfs zur Anpassung der TA Luft mit Entwurfsstand vom 09.09.2016.

Durch den Betrieb des Schmelzofens Jasper Eco-Melter 80/20 treten die nachfolgenden aufgeführten Stoffe im Abgas der Raumluftabsaugung und der Emissionsquelle der Feuerung des Ofens auf, die als Emissionen beurteilt werden:

Feuerung Schmelzofen:

Stickstoffoxide, Gesamtstaub, Organische Stoffe, Benzol, Dioxine und Furane

Raumluftabsaugung Schmelzbad:

Gesamtstaub, Organische Stoffe

2.1.1.1 Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1, § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. Nr. 4 der TA Luft):

In den Nrn. 4.2 bis 4.5 der TA Luft sind Immissionswerte für bestimmte Schadstoffe festgelegt. Die Immissionswerte dienen

- dem Schutz der menschlichen Gesundheit,
- dem Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Staubniederschlag,
- dem Schutz vor erheblichen Nachteilen, insbesondere dem Schutz der Vegetation und dem Schutz von Ökosystemen und
- dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schadstoffdepositionen.

Immissionswerte für organische Stoffe sind in der TA Luft nicht festgelegt.

Von der Bestimmung von Immissionskenngrößen soll nach Nr. 4.1 Buchst. a) der TA Luft abgesehen werden, wenn es sich um geringe Emissionsmassenströme gemäß Tabelle 7 (Bagatellmassenströme) in Verbindung mit Nr. 4.6.1.1 der TA Luft handelt. In diesen Fällen kann nach Nr. 4.1 der TA Luft davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch die Anlage nicht hervorgerufen werden können. Nach Nr. 4.8 der TA Luft ist bei luftverunreinigenden Stoffen, für die in den Nrn. 4.2 bis 4.5 der TA Luft keine Immissionswerte festgelegt sind, eine Prüfung, ob schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können, nur erforderlich, wenn hierfür hinreichende Anhaltspunkte bestehen.

Nach dem 2. Absatz der Nr. 4.6.1.1 der TA Luft sind bei einer wesentlichen Änderung einer Anlage die Emissionen der zu ändernden sowie derjenigen Anlagenteile zu berücksichtigen, auf die sich die Änderung auswirken wird. Es wurden daher die aufgrund der geplanten Festsetzung der Emissionswerte für den Jasper-4-Ofen zu erwartenden Massenströme für die in Tabelle 7 der TA Luft angegebenen Schadstoffe ermittelt und den Bagatellmassenströmen gegenübergestellt. Bei der Ermittlung der Massenströme wurde mit dem für den Jasper-4-Ofen angegebenen Volumenstrom 6.020 m³/h für Stickstoffoxide aus der Feuerung und mit 10.000 m³/h für alle anderen Schadstoffe aus dem Schmelzbad gerechnet. Für die Emissionen aus dem Schmelzbad dürfte dies auf der sehr sicheren Seite liegen, da die Emissionen im tatsächlichen Betrieb nur für einige Minuten pro Stunde beim Öffnen des Ofens zur Einbringung von Rücklaufmaterial, Abkrätzen usw., auftreten.

Schadstoff	Bagatellmassenstrom TA Luft 2002	Bagatellmassenstrom TA Luft Entwurf 9/2016	Massenstrom Jasper-4-Ofen
Staub	1 kg/h	0,8 kg/h	0,05 kg/h
Stickstoffoxide	20 kg/h	1,6 kg/h	1,35 kg/h
Benzol	0,05 kg/h	0,05 kg/h	0,005 kg/h
Dioxine	–	3,5 µg/h	1,0 µg/h

Für Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid, liegt eine plausible Aussage im antragsgegenständlichen TÜV-Gutachten vom 27.03.2017 vor, dass die Gesamtanlage den Massenstrom von derzeit 20 kg/h unterschreitet.

Im Gutachten zur Errichtung und zum Betrieb des Jasper-3-Ofens in Halle 10 vom 11.05.2010, Bericht-Nr. F10/040-IMG, des TÜV SÜD Industrie Service GmbH wurde ein Massenstrom für Staub von 1,05 kg/h für die Gesamtanlage festgestellt. Darin enthalten waren noch zwei Trommelöfen, die inzwischen beide abgebaut wurden. Die beiden Trommelöfen waren im Massenstrom für die Gesamtanlage mit 0,176 kg/h enthalten. In der Zusammenfassung seiner damaligen Ausbreitungsrechnung stellte der TÜV fest, dass die Irrelevanzschwelle für Schwebstaub im Nahbereich überschritten wird; die Irrelevanzschwelle für Staubniederschlag wurde hingegen deutlich unterschritten. Die weitergehenden Betrachtungen für Schwebstaub zeigten, dass der Jahres-Immissionswert von 40 µg/m³ sicher eingehalten werden kann und dass der Tages-Immissionswert von 50 µg/m³ nicht öfter als 35-mal im Jahr überschritten wird.

Der TÜV stellt in seinem aktuellen Gutachten dar, dass im Abgas der Hallenabsaugung für Staub auch „weiterhin mit Emissionsmassenkonzentrationen unter 2 mg/m³ zu rechnen“ sei. Für den neuen Jasper-4-Ofen wird ein Massenstrom von 0,050 kg/h berechnet, also deutlich weniger als die beiden Trommelöfen mit 0,176 kg/h. Der TÜV kommt daher zu dem Ergebnis, dass „aus fachtechnischer Sicht eine erneute Ermittlung der Immissionskenngrößen nicht erforderlich ist“. Diese Sichtweise wird angesichts der ermittelten Massenströme in Abstimmung mit dem LfU durch das Landratsamt Ebersberg geteilt.

Gemäß Nr. 4.6.1.1 Buchst. b) der TA Luft ist die Bestimmung der Immissions-Kenngrößen im Genehmigungsverfahren für den jeweils emittierten Schadstoff auch dann nicht erforderlich, wenn die nicht über Schornsteine nach Nummer 5.5.4 TA Luft abgeleiteten Emissionen (diffuse Emissionen) 10 vom Hundert der in Tabelle 7 festgelegten Bagatellmassenströme nicht überschreiten. Eine diesbezügliche Betrachtung konnte im vorliegenden Fall unterbleiben, weil diffuse Emissionen in relevantem Umfang durch die Aufstellung des Jasper-4-Ofens nicht zu erwarten sind. Dies liegt daran, dass

- das Abgas aus der Feuerung des Ofens über einen Kamin TA Luft-konform in die freie Luftströmung abgeleitet wird,

- die Hallenabluft der Halle 2 gefiltert wird und über Lüftungskamine in die freie Luftströmung abgeleitet wird und
- bei dem durch die geplante Änderung verursachten zusätzlichen Fahrverkehr auf den befestigten Betriebsstraßen beim Schwebstaub und bei den Abgasen keine relevante Zunahme zu erwarten ist.

2.1.1.2 Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1, § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG i. V. m. Nr. 5 der TA Luft):

Mit Durchführungsbeschluss vom 13.06.2016 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) für die Nichteisenmetallindustrie wurden insbesondere Anforderungen an Umweltmanagementsysteme, Energiemanagement, Vermeidung von diffusen Emissionen usw. gestellt. Emissionswerte sind allerdings in diesen BVT-Schlussfolgerungen für eine Primär-Aluminium-Schmelzanlage nicht enthalten; dazu bleiben nach hiesiger Auffassung die BVT-Schlussfolgerungen für Schmieden und Gießereien abzuwarten (vgl. dazu Anwendungsbereich der BVT-Schlussfolgerungen vom 13.06.2016). Die Anforderungen zur Emissionsbegrenzung werden daher dem Referentenentwurf der TA Luft vom September 2016 Ziffer 5.4.3.4.1b/2b „Schmelzanlagen für Aluminium“ in Verbindung mit den Ziffern 5.2.4, 5.2.7.1.1 und 5.2.7.2 entnommen.

Bauliche und betriebliche Anforderungen

Die Verwendung von Hexachlorethan ist bereits in der bestehenden Anlage per Auflage untersagt und gilt auch weiterhin für den geänderten Anlagenbetrieb (vgl. Auflage in Ziffer II.1.1.7), weil sowohl die bestehende als auch die im Referentenentwurf vorliegende TA Luft den Einsatz dieses Stoffes nicht zulässt.

Eine Erfassung der Abgase an der Entstehungsstelle ist lediglich mittels Kamin für die Ofenfeuerung vorgesehen. Die beim Öffnen und Schließen des Ofens freigesetzten Dämpfe und Gase werden dagegen in die Halle 2 abgeleitet. Die Halle 2 ist mit einem KAPPA-Lüftungssystem ausgerüstet, das für den Jasper-4-Ofen mittels Einbau von zusätzlichen Absaugsträngen ertüchtigt werden soll. Das TÜV-Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass *„aus fachtechnischer Sicht auch für den neuen Schmelzofen auf eine quellnahe Absaugung der Abgase verzichtet werden“* könne. Der TÜV bezieht sich dabei auf die vorliegenden Messergebnisse für die bestehenden Öfen als auch für das KAPPA-System der Halle 2 (Burkon GmbH, Bericht vom 28.09.2012). Da außerdem durch den Austausch des Trommelofens durch den Wannenofen Jasper 4 keine relevante Änderung an den Emissionsquellen H2E04 und H2E05 auftritt, verzichtet der TÜV auf eine neue Bewertung der Emissionen der Hallenabsaugung der Halle 2. Diese Sichtweise wird von der Genehmigungsbehörde in Abstimmung mit dem Bayer. Landesamt für Umwelt mitgetragen. Dabei wird insbesondere berücksichtigt, dass die Abgase aus dem Schmelzbad nur für einige Minuten pro Stunde beim Öffnen des Ofens auftreten und der Ofen ansonsten geschlossen ist und dass keine Schmelzbehandlungsmaßnahmen (z. B. Verwendung von Abdeck- und Abkrätzsalzen) durchgeführt werden.

Emissionsbegrenzungen

Die im Referentenentwurf der TA Luft vom September 2016 angegebenen Emissionswerte werden in der folgenden Tabelle den in den Antragsunterlagen angegebenen Werten gegenübergestellt:

Schadstoff	Emissionswert nach TA Luft	Einheit	Emissionswert nach Antragsunterlagen	Einheit
Gesamtstaub	5 ¹⁾	mg/m ³		
Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	30	mg/m ³		
Benzol	0,5	mg/m ³		
Dioxine und Fura- ne	0,1	ng/m ³		
Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid	0,35	g/m ³	350	mg/Nm ³
Kohlenmonoxid			50	mg/Nm ³

1) Die TA Luft lässt 10 mg/m³ zu, wenn ausschließlich nichtkontaminiertes Material, „frei von ... Schmierstoffen“ eingesetzt wird. Da im vorliegenden Fall zu einem erheblichen Teil Rücklaufmaterial eingesetzt wird, das nicht „frei von ... Schmierstoffen“ sein wird, ist der Emissionswert von 5 mg/m³ anzuwenden.

Außer den für Verbrennungsprozesse typischen Schadstoffen Stickoxide und Kohlenmonoxid treten alle anderen im Referentenentwurf der TA Luft aufgeführten Schadstoffe beim Öffnen des Ofens auf. Bei der Einschmelzung von trennmittel- oder schmierstoffbehaftetem Kreislaufmaterial entstehen durch die thermische Zersetzung der anhaftenden Trennmittel- und Schmierstoffreste Emissionen in Form von Crack- bzw. Pyrolyseprodukten. Daher werden, wie bereits im Genehmigungsverfahren für den Jasper-3-Ofen, Emissionsbegrenzungen für die Feuerung und für das Schmelzbad bzw. das KAPPA-Lüftungssystem unter der Ziffer II.1.2 festgesetzt, die ihre Entsprechung in den genannten Regelwerken finden.

Außer der Festsetzung des Emissionswertes für Stickoxide von 0,35 g/m³ wurde auf Empfehlung des Bayer. Landesamtes für Umwelt bei der Feuerungsanlage für den Schmelzofen ein Emissionswert für Kohlenmonoxid von 50 mg/m³ für ausreichend erachtet (vgl. Ziffer II.1.2.3).

Bei den entstehenden Abgasen des Schmelzbades erfolgt eine Absaugung mit insgesamt 10.000 m³/h und danach eine Verdünnung über das bereits in der Halle 2 bestehende KAPPA-Lüftungssystem mit 90.000 m³/h der bestehenden Emissionsquelle H2E04. Die im Referentenentwurf der TA Luft vom September 2016 aufgeführten Emissionswerte für Gesamtstaub von 5 mg/m³, organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, von 30 mg/m³, Benzol 0,5 mg/m³ und Dioxine und Furane von 0,1 ng/m³ können daher an dieser Emissionsquelle aufgrund der hohen Verdünnung nicht festgesetzt werden. Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ist daher unmittelbar am Abgasstrom für das Schmelzbad mit einem Volumenstrom von 10.000 m³/h zu messen. Nur falls dies aufgrund der örtlichen Situation nicht möglich sein sollte, könnte ersatzweise an der Emissionsquelle H2E04 gemessen und die ermittelten Werte entsprechend dem Verdünnungsverhältnis zurückgerechnet werden. Daher ergeben sich folgende Schlussfolgerungen für die für das KAPPA-Lüftungssystem festzusetzenden Emissionsbegrenzungen (vgl. Ziffer II.1.2.1):

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid vom 09.09.2010 wurden für das bestehende KAPPA-Lüftungssystem der Halle 2 Emissionswerte für Gesamtstaub und Gesamtkohlenstoff von jeweils 10 mg/m³ festgesetzt. Ein Staubemissionswert von 10 mg/m³ kann jedoch angesichts des neuen Grenzwertes der künftigen TA Luft von vssl. 5 mg/m³ nicht mehr akzeptiert werden. Mit dem letzten Messbericht der Firma Burkon GmbH vom 28.09.2012 (Messungen am 30./31.05.2012) wurde eine Gesamtstaub-Emission von 1,5 mg/m³ im tatsächlichen Betrieb festgestellt. Angesichts der großen Verdünnung wird, wie zuletzt im Genehmigungsbescheid vom 14.08.2014 für das KAPPA-Lüftungssystem der damals neu errichteten Halle 12, eine Begrenzung auf 2 mg/m³ für verhältnismäßig erachtet

(vgl. § 3 Abs. 6 BImSchG). Dies ist auch im Hinblick auf die im vorliegenden Fall durch die vom TÜV-Industrie Service durchgeführte Kaminhöhenberechnung notwendig, weil nur dadurch die angesetzten Parameter abgesichert werden können.

Aus den genannten Gründen kann auch der reguläre Emissionswert für den Gesamtkohlenstoff von 30 mg/m^3 nicht akzeptiert werden. Um den für die ermittelten Ableitbedingungen angenommenen sehr geringen Emissionsmassenstrom abzusichern, wäre eine Begrenzung auf 2 mg/m^3 erforderlich. Angesichts der Messunsicherheit für Gesamtkohlenstoff von 2 mg/m^3 wird eine Begrenzung auf $< 4 \text{ mg/m}^3$ für angemessen erachtet.

Kaminhöhenbestimmung und Ableitbedingungen

Nach Nr. 5.5.1 der TA Luft sind Abgase so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird. In der Regel ist eine Ableitung über Schornsteine erforderlich, deren Höhe vorbehaltlich besserer Erkenntnisse nach den Nrn. 5.5.2 bis 5.5.4 der TA Luft zu bestimmen ist. Der Schornstein soll gemäß Nr. 5.5.2 Abs. 1 der TA Luft mindestens eine Höhe von 10 m über der Flur und eine den Dachfirst um 3 m überragende Höhe haben. Bei einer Dachneigung von weniger als 20° ist die Höhe des Dachfirstes unter Zugrundelegung einer Neigung von 20° zu berechnen; die Schornsteinhöhe soll jedoch das 2-fache der Gebäudehöhe nicht übersteigen. Wenn sich mehrere etwa gleich hohe Schornsteine mit gleichartigen Emissionen ergeben, so ist gemäß Nr. 5.5.2 Abs. 2 der TA Luft zu prüfen, inwieweit diese Emissionen bei der Bestimmung der Schornsteinhöhe zusammenzufassen sind. Dies gilt insbesondere, wenn der horizontale Abstand zwischen den einzelnen Schornsteinen nicht mehr als das 1,4fache der Schornsteinhöhe beträgt oder soweit zur Vermeidung von Überlagerungen der Abgasfahnen verschieden hohe Schornsteine erforderlich sind.

Bei der Bestimmung der Schornsteinhöhe H' nach dem Nomogramm (vgl. Abbildung 2 in Nr. 5.5.3 der TA Luft) sind in der Regel die in Anhang 7 der TA Luft festgelegten S-Werte einzusetzen. Zur Bestimmung der Schornsteinhöhe nach Nr. 5.5.3 der TA Luft sind im antragsgegenständlichen Gutachten des TÜV für den Kamin des Jasper-4-Ofens plausible Parameter angegeben. Mit den angegebenen Daten ergibt sich, fachtechnisch durch unsere Umweltschutzingenieurin bestätigt, im Nomogramm zur Ermittlung der Schornsteinhöhe in der TA Luft kein Schnittpunkt.

Der Schornstein des bestehenden VHG-Ofens ist ca. 16 m vom Schornstein des antragsgegenständlichen Schmelzofens Jasper-4 entfernt. Nach dem vorliegenden Kenntnisstand weist der Kamin des VHG-Ofens eine Höhe von 15 m über der Flur auf. Der Einwirkradius des 1,4-fachen der Schornsteinhöhe beträgt demnach 21 m. Demnach ist nach Nr. 5.5.2 der TA Luft eine gemeinsame Betrachtung erforderlich.

Nach Ziffer 2.5 des Merkblatts „Schornsteinhöhenberechnung“ vom 06.11.2012 des LAI-Unterausschusses "Luftqualität, Wirkungsfragen, Verkehr" ist bei einem Schornsteinabstand zwischen „1,4 H bis 5 D“ (das entspricht 21 m bis 3,75 m) die Methode 1 zur Kaminhöhenbestimmung anzuwenden: „Addition der Emissionsmassenströme aller Einzelquellen unter Beibehaltung der übrigen Daten einer zu berechnenden Einzelquelle“. Da der TÜV im antragsgegenständlichen Gutachten die Methode 2 angewendet hat, erfolgte durch unsere Umweltschutzingenieurin eine immissionsschutzfachliche Überprüfung der Kaminhöhe mit Methode 1 des Merkblattes, mit der sich eine Höhe aus dem Nomogramm H' von 13,5 m ergab (der TÜV hingegen ermittelte mit der von ihm angewandten Methode eine Höhe aus dem Nomogramm H' von 11 m).

Nach Nr. 5.5.4 Abs. 1 der TA Luft wird in den Fällen, in denen die geschlossene, vorhandene oder nach einem Bebauungsplan zulässige Bebauung oder der geschlossene Bewuchs mehr als 5 % der Fläche des Beurteilungsgebietes beträgt, die nach Nr. 5.5.3 der TA Luft bestimmte Schornsteinhöhe H' um den Zusatzbetrag J erhöht. Der Wert J ist aus Abbildung 3 der TA Luft unter Zugrundelegung der mittleren Höhe J' der geschlossenen vorhandenen oder nach einem Bebauungsplan zulässigen Bebauung oder des geschlossenen Bewuchses über

Flur zu ermitteln. Der Zahlenwert für J' wurde im vorliegenden Fall aufgrund der örtlichen Verhältnisse mit 8 m zugrunde gelegt. Der Wert für J' wurde entsprechend der Nr. 5.5.3 der TA Luft ermittelt. Der ermittelte Wert von 8 m wird aus folgenden Gründen akzeptiert:

- Es wird auf den Wortlaut der TA Luft und nicht auf den Wortlaut des Merkblatts „Schornsteinhöhenberechnung“ abgestellt: Danach ist entweder auf die geschlossene Bebauung oder den geschlossenen Bewuchs abzustellen.
- Der im Beurteilungsgebiet (Radius 1.000 m) vorhandene Wald wird nicht berücksichtigt, da die Fläche des Waldes einen Anteil von lediglich ca. 4 % an der Gesamtfläche des Beurteilungsgebietes aufweist, einen Abstand von ca. 500 m zur Kaminmündung aufweist und daher eine Beeinflussung des Abtransports in die freie Luftströmung nicht zu befürchten ist.
- Der Ansatz von Wald mit einer regulären mittleren Höhe von 20 m würde zu einer Kaminhöhe von 33,5 m führen. Damit wäre die Voraussetzung der Ziffer 5.5.2 Absatz 2 der TA Luft der „etwa gleich hohe(n) Schornsteine“ nicht mehr gegeben, so dass das Nomo-gramm gar nicht zur Anwendung käme.
- Der vom TÜV angesetzte Wert von 8 m der mittleren Höhe der geschlossenen Bebauung ist aufgrund der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse plausibel.

Die erforderliche Schornsteinbauhöhe berechnet sich nach Ziffer 5.5.4 der TA Luft und beträgt somit 21,5 m ($H = H' + J = 13,5 \text{ m} + 8 \text{ m} = 21,5 \text{ m}$). Sie ist daher auflagentechnisch so festzusetzen (vgl. Ziffer II.1.3.1).

Um einen Abtransport mit der freien Luftströmung nicht zu behindern, ist es erforderlich, dass die Abgase senkrecht nach oben abgeführt werden (vgl. Ziffer 5.5.1 der TA Luft). Dies entspricht dem allgemein üblichen Stand der Technik. Zum Schutz gegen Regeneinfall kann ein Deflektor eingebaut werden (vgl. Ziffer II.1.3.2).

Messung und Überwachung der Emissionen

Gemäß § 28 Satz 1 BImSchG i. V. m. Nr. 5.3.2.1 der TA Luft soll durch die Genehmigungsbehörde gefordert werden, dass auch nach einer wesentlichen Änderung einer Anlage und anschließend wiederkehrend durch Messungen einer nach § 29 b Abs. 1 BImSchG bekannt gegebenen Stelle die Emissionen aller luftverunreinigenden Stoffe, für die im Genehmigungsbescheid Emissionsbegrenzungen festgelegt wurden, festgestellt werden. Diese Forderung wurde unter Ziffer II.1.4 umgesetzt, zumal keine Gründe für das Vorliegen eines atypischen Einzelfalls vorliegen, die ein ausnahmsweises Absehen von den Messanordnungen ermöglicht hätten. Die Abnahmemessungen nach der wesentlichen Änderung soll nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme vorgenommen werden (vgl. Ziffer II. 1.4.1). Die Messplanung, die Auswahl von Messverfahren und die Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse ist entsprechend der Nrn. 5.3.2.2, 5.3.2.3 und 5.3.2.4 der TA Luft durchzuführen.

Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen und entsprechender Einhaltung der festgelegten Nebenbestimmungen unter Ziffer II.1. dieses Bescheides werden die dem Stand der Luftreinhalte-technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung getroffen. Damit ist die Pflicht zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen erfüllt (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG).

- 2.1.2 Die Beurteilung des beantragten Änderungsvorhabens hinsichtlich der Genehmigungsver-setzungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG) bzgl. der Anforderungen zum Lärmschutz beruht auf der nach § 48 BImSchG erlassenen TA Lärm vom 26.08.1998 in der seit 09.06.2017 geltenden Fassung.

Gemäß Nr. 3.2.1 der TA Lärm ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG) bei Anlagenlärm vorbehaltlich der Regelungen in den Absätzen 2 bis 5 der Nr. 3.2.1 der TA Lärm sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm nicht überschreitet. Die Gesamtbelastung im Sinne der TA Lärm ist die Belastung eines Immissionsortes, die von allen einwirkenden Anlagen hervorgerufen wird, für die die TA Lärm gilt (Nr. 2.4 Abs. 3 der TA Lärm).

Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG) wird getroffen, wenn die dem Stand der Technik zur Lärminderung entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung vorgesehen sind (vgl. Nr. 3.3 der TA Lärm).

Im antragsgegenständlichen Gutachten der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 27.03.2017, Bericht-Nr. F16/461-IMG, ist dargestellt, dass für die schalltechnische Bewertung des neuen Ofens nur die Richtwerte für den Nachtzeitraum von Bedeutung seien, „da der Ofen Tag und Nacht in gleicher Weise betrieben wird und für den Nachtzeitraum die höheren Anforderungen gelten. Da bekanntermaßen aus den zurückliegenden Genehmigungsverfahren am „Immissionsort 7“ (Böhmerwaldstraße 44a) der Nachtimmissionsrichtwert bereits ausgeschöpft ist, schlägt der Gutachter vor, dass hinsichtlich der Irrelevanz für den Nachtzeitraum ein um 15 dB(A) unter den vollen Richtwerten liegender Richtwertanteil für den neuen Ofen als angemessen erachtet werden soll. Er begründet dies nachvollziehbar damit, dass im vorliegenden Fall der anlagentechnische Umfang des geplanten neuen Ofens im Vergleich zum sonstigen Betrieb des Betreibers eher gering ist.

Die bei der Berechnung getroffenen Annahmen des Gutachters wurden durch unsere Umweltschutzingenieurin überprüft und für plausibel angesehen; insbesondere haben die im Antrag dargestellten und in den Auflagen unter Ziffer II.2.2 angeordneten Maßnahmen zur Umsetzung des Standes der Lärminderungstechnik Berücksichtigung gefunden (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG, Nr. 3.3 der TA Lärm).

Die dabei ermittelten Berechnungsergebnisse gelten für die Nachtzeit und werden den um 15 dB(A) reduzierten bisher festgesetzten, ebenfalls reduzierten, Immissionsrichtwerten nachfolgend gegenübergestellt:

Immissionsorte	Beurteilungspegel Jasper 4	Immissionsrichtwertanteil in dB(A)
Immissionsort 1, Fl.Nr. 925, Industriegebiet	25,0	52
Immissionsort 3, Fl.Nr. 989/3, Gewerbegebiet	29,4	35
Immissionsort 5, Im Wiegenfeld 18, Fl.Nr. 932, Gewerbegebiet	23,5	35
Immissionsort 6, Am Erlberg 17, Fl.Nr. 939/211, Außenbereich	21,0	27
Immissionsort 7, Böhmerwaldstraße 44a, Fl.Nr. 949/85, Allgemeines Wohngebiet	16,0	22
Immissionsort 8, Fl.Nr. 706/4, Außenbereich	11,9	30
Immissionsort 10, Am Erlberg 25, Fl.Nr. 939/3, Außenbereich	19,8	27

Das antragsgegenständliche Gutachten hat damit im schalltechnischen Teil plausibel nachgewiesen, dass mit dem geplanten Vorhaben Teilbeurteilungspegel zu erwarten sind, die nicht relevant auf die bereits im bestehenden Betrieb vorhandenen Beurteilungspegel einwirken. Lärmtechnisch sind daher in der Summe unter Berücksichtigung des Bestands durch die Inbetriebnahme des antragsgegenständlichen Ofens keine Änderungen zu erwarten. Mit dem letzten vorliegenden Messbericht über durchgeführte Messungen vom Juli 2016 wurde die

Einhaltung der festgesetzten Immissionsrichtwertanteile im bestehenden Betrieb für alle Immissionsorte nachgewiesen.

Neben den o. g. festgesetzten Maßnahmen zur Umsetzung des Standes der Lärmminde- rungstechnik werden zusätzlich Fahrten im Freien, mit Lkw oder Hubstapler – wie bisher – auf die Tageszeit beschränkt, da im vorliegenden Gutachten dazu keine Aussagen getroffen wurden (vgl. Auflagen in den Ziffern II.2.2.8 und II.2.2.9).

Da die letzten Lärmmessungen, wie bereits ausgeführt, erst im Juli 2016 stattfanden und die Einhaltung der festgesetzten reduzierten Immissionsrichtwerte nachgewiesen wurde, wird aufgrund der weitreichenden prognostizierten Unterschreitung der festgesetzten reduzierten Immissionsrichtwerte durch den Jasper-4-Ofen lediglich eine Kontrollmessung am Immissi- onsort 7, Böhmerwaldstraße 44 a, Fl.Nr. 949/85 der Gemarkung Markt Schwaben, angeord- net (vgl. Ziffer II.2.3). Nur an diesem Immissionsort wurde bei der letzten Messung die Aus- schöpfung des festgelegten Immissionsrichtwertes festgestellt. Die Rechtsgrundlage für die angeordnete Abnahmemessung ist § 28 Satz 1 Nr. 1 BImSchG.

- 2.1.3 Die unter Ziffer II.3. dieses Bescheides angeordneten Maßnahmen hinsichtlich des Umweltmanagementsystems beruhen auf (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 52 Abs. 1 Sätze 5 und 6 BImSchG und den Ziffern 1.1.1 BVT 1 i. V. m. 1.1.3 BVT 4 und 1.1.4.1 BVT 6 des Durchfüh- rungsbeschlusses der EU-Kommission 2016/1032 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parla- ments und des Rates für die Nichteisenmetallindustrie vom 13.06.2016. In den Antragsunter- lagen ist ein TÜV-Zertifikat nach ISO 14001:2004 vom 13.03.2015 über die Anwendung und Einführung eines Umweltmanagementsystems enthalten. In der Regel ist dies ausreichend; die Erfahrungen bei den letzten Vor-Ort-Besichtigungen nach § 52 BImSchG machten jedoch Mängel an der Umsetzung deutlich.

Die in Ziffer II.3.2 angeordnete Erbringung eines Nachweises über die Erstellung und Umset- zung eines Aktionsplanes für diffuse Staubimmissionen ergibt sich aus § 52 Abs. 1 Sätze 5 und 6 BImSchG i. V. m. Ziffer 1.1.4.1 BVT 6 und Ziffer 1.1.3 BVT 4 des Durchführungsbe- schlusses der EU-Kommission 2016/1032 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügba- ren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Nichteisenmetallindustrie vom 13.06.2016.

In den Antragsunterlagen ist ein TÜV-Zertifikat nach ISO 50001:2011 vom 28.06.2016 über die Anwendung und Einführung eines Energiemanagementsystems enthalten. Dies ent- spricht der Anforderung 1.1.2 a des BVT 2 des Durchführungsbeschlusses der EU- Kommission 2016/1032 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Nichteisenmetallindustrie vom 13.06.2016. Es wird davon ausgegangen, dass damit die ent- sprechenden Anforderungen eingehalten werden. Damit wird auch die Betreiberpflicht zur sparsamen und effizienten Energieverwendung erfüllt (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG).

Hinsichtlich der Anforderungen nach Ziffer 1.1.3 BVT 3 zur Prozesssteuerung des Durchfüh- rungsbeschlusses der EU-Kommission 2016/1032 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parla- ments und des Rates für die Nichteisenmetallindustrie vom 13.06.2016 sind in den Unterla- gen keine Angaben ersichtlich. Daher wurde der Nachweis durch den Ofenhersteller gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 und § 52 Abs. 1 Satz 6 BImSchG beauftragt (vgl. Ziffer II.1.1.6).

In Ziffer 1.1.3 BVT 4 des Durchführungsbeschlusses der EU-Kommission 2016/1032 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Nichteisenmetallindustrie vom 13.06.2016 ist (mit Verweis auf BVT 1) nochmals die Anwendung eines Wartungsma- nagementsystems, „das als Teil des Umweltmanagementsystems speziell auf die Leistungsfä-

higkeit der Staubminderungssysteme ausgerichtet ist“ vorgesehen. Die Vorlage eines Wartungsmanagementsystems wird auf Basis der o. g. Rechtsgrundlagen unter Ziffer II.3.2 beauftragt.

Alle übrigen Anforderungen des Durchführungsbeschlusses der EU-Kommission 2016/1032 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Nichteisenmetallindustrie vom 13.06.2016 werden erfüllt bzw. sind im ausreichenden Maße in den bestehenden Genehmigungen beauftragt.

2.1.4 Der Anlagenbetrieb unterliegt weiterhin auch unter Berücksichtigung des beantragten Vorhabens nicht dem Anwendungsbereich der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung), weil als Ergebnis einer für den gesamten Betriebsbereich durchgeführten Störfallbetrachtung die relevanten Mengenschwellen des Anhangs I zur 12. BImSchV nicht erreicht werden (§ 1 Abs. 1 der 12. BImSchV). Dass bei außer Kontrolle geratenen Prozessen relevante Mengen an gefährlichen Stoffen nach dem Anhang I der 12. BImSchV anfallen, kann vernünftigerweise ausgeschlossen werden (§ 2 Nr. 5 der 12. BImSchV).

2.1.5 Die in Ziffer II.4. dieses Bescheides getroffenen Nebenbestimmungen ergeben sich aus der in § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG normierten Betreiberpflicht in Verbindung mit den Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) und den hierzu erlassenen Verordnungen sowie den Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG).

Dazu führen das antragsgegenständliche TÜV-Gutachten und der Fachbereich Staatliches Abfallrecht aus, dass sich die Art der Abfälle nicht und die Menge der Abfälle nicht wesentlich ändern werden. Daher ist bezüglich der Auflagen auf die bisherigen Genehmigungsbescheide, insbesondere auf den Bescheid vom 14.08.2014, zu verweisen. Weitere Anforderungen erweisen sich derzeit als nicht notwendig.

Die in Ziffer II.4.1 angeordnete Erbringung von Nachweisen zur ordnungsgemäßen Verwertung und Beseitigung von Aushub und Bodenmaterial beruht auf § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 3 BBodSchG.

2.1.6 Für das Vorhaben gilt bezüglich der Pflicht zur Vorlage eines Ausgangszustandsberichts die Regelung nach § 10 Abs. 1 a Satz 2 BImSchG; ein Ausgangszustandsbericht musste demnach nicht vorgelegt werden, weil die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf Grund der tatsächlichen Umstände ausgeschlossen werden kann. Der Schmelzofen wird innerhalb einer bestehenden Halle auf einem Betonfundament errichtet. Selbst im Falle des Austretens wassergefährdender Stoffe gelangen diese weder mit dem Boden noch mit Grundwasser in unmittelbarem Kontakt. Daher kann eine Boden- bzw. Grundwasserverunreinigung durch das Vorhaben insbesondere auch unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz vernünftigerweise von vorneherein ausgeschlossen werden.

2.2 Nach Maßgabe der Nebenbestimmungen unter den Ziffern II.5., II.6. und II.7. dieses Bescheides wird sichergestellt, dass auch die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erfüllt sind.

2.2.1 Die wasserwirtschaftlichen Nebenbestimmungen unter der Ziffer II.5. dieses Bescheides ergeben aufgrund von § 6 Abs. 1 Nr. 2, § 12 Abs. 1 BImSchG i. V. m. §§ 48 und 62 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und den Bestimmungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

2.2.2 Aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung die nach Art. 55 Abs. 1 BayBO erforderliche Baugenehmigung für das Änderungsvorhaben ein. Aus bauplanungs- und bauordnungsrechtlicher Sicht liegen die Ge-

nehmungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG nach Maßgabe der Nebenbestimmungen (§ 12 Abs. 1 BImSchG) unter Ziffer II.6. dieses Bescheides vor; die Voraussetzungen für die Erteilung einer Baugenehmigung sind erfüllt.

Seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde beim Landratsamt Ebersberg wurde dem Vorhaben bereits mit Stellungnahme vom 01.03.2017 grundsätzlich zugestimmt, nachdem die genehmigungspflichtigen Tatbestände benannt und die bauordnungsrechtlichen Defizite in den Antragsunterlagen aufgezeigt wurden. Wie auch vom Markt Markt Schwaben (mit Schreiben vom 25.04.2017) wurde in dem genannten Schreiben vom 01.03.2017 (im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung des Antrags) festgestellt, dass nach Art. 62 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a) BayBO eine geprüfte Statik für die prüfungsrelevanten Baumaßnahmen (Bodenplatte und Kamin) vor Baubeginn erforderlich ist und die Statikprüfung vom Landratsamt Ebersberg zu beauftragen ist. Hierzu seien vor Ausführung die statischen Berechnungen für sämtliche Bau- und Konstruktionsteile (2-fach) vorzulegen. Da dies zunächst nur für die zu errichtende Bodenplatte erfolgt ist und die diesbezüglichen Statikprüfberichte des Prüfsachverständigen Dr. Jähling vom 04.05.2017 und vom 14.06.2017 mit der damit verbundenen fachlichen Baufreigabe für diese Baumaßnahmen dem Landratsamt Ebersberg vorgelegt wurden, konnten die Baumaßnahmen bereits im Rahmen des vorzeitigen Errichtungsbeginns nach § 8 a BImSchG zugelassen werden, wobei damals die Errichtung des Kamins ausgenommen wurde. Am 21.08.2017 wurde dem Landratsamt Ebersberg nun auch der Prüfbericht des Prüfsachverständigen Dr. Jähling vom 17.08.2017 betreffend dem Kamin vorgelegt, so dass unter Berücksichtigung der Prüfbemerkungen nunmehr alle Baumaßnahmen zugelassen werden konnten.

Die weiteren bauordnungsrechtlichen Nebenbestimmungen, welche unter Ziffer II.6 verfügt wurden, beruhen auf § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit den Bestimmungen der BayBO. Hier konnte insbesondere festgestellt werden, dass der Einbau des Schmelzofens in die Halle 2 mit zugehörigem Kamin durch den aktuell gültigen Brandschutznachweis des IB Schwab & Partner zum Umbau in Halle 2, 7 und 10 vom 26.05.2010 mit zugehörigen Plänen und Nachtrag „Tektur 2011“ vom 17.06.2011 abgedeckt ist. Hierzu wird auf das Schreiben der Fa. AIB Architekturbüro Isabel Bauer vom 23.03.2017, welches Bestandteil dieses Bescheides ist, verwiesen.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ergibt sich aus § 30 Abs. 1 BauGB. Die Halle befindet sich im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Süd“ des Marktes Markt Schwaben. Befreiungen hiervon sind nicht beantragt und sind auch nicht erforderlich.

- 2.2.3 Belange des Arbeitsschutzes und der Anlagensicherheit stehen der Errichtung und dem Betrieb der Anlage bei antragsgemäßer Durchführung des Vorhabens unter Einhaltung der Bestimmungen unter der Ziffer II.7. dieses Bescheides nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die notwendigen Nebenbestimmungen wurden auf Basis des § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit den in den jeweiligen Nebenbestimmungen genannten Rechtsvorschriften angeordnet.
- 2.3 Die Bestimmung unter Ziffer II.8.1 dieses Bescheides, wonach die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt, beruht auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Die Verpflichtung zur Ermöglichung und Durchführung einer Schlussabnahme (Ziffer II.8.2) beruht auf § 52 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 BImSchG.
3. Die Kostenentscheidung unter Ziffer III. dieses Bescheides beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 10, 11 und 15 des Kostengesetzes (KG) vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43) in der geltenden Fassung.

Nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1 i. V. m. 1.1.1.2 des Kostenverzeichnisses beträgt die Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung im förmlichen Verfahren, wenn keine UVP durchzuführen ist, bei Investitionskosten von mehr als 500.000,00 bis 2,5 Mio. EUR

5.750 EUR zuzüglich 5 ‰ der 500.000,00 EUR übersteigenden Kosten. Die Investitionskosten für das antragsgegenständliche Vorhaben betragen lt. Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der Definition der Tarif-Nr. 1.V.0/2 des Kostenverzeichnisses 1.946.222,00 EUR. Die Gebühr beläuft sich somit auf 12.981,11 EUR. Für die immissionsschutzfachliche Stellungnahme der Umweltschutzingenieurin beim Landratsamt Ebersberg werden nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3 i. V. m. 1.3.2 des Kostenverzeichnisses 1.500,00 EUR in Ansatz gebracht, was angesichts des Umfangs der zu prüfenden Felder angemessen erscheint. Für die Stellungnahme der Fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft beim Landratsamt Ebersberg werden nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3 i. V. m. 1.3.2 des Kostenverzeichnisses zusätzlich 400,00 EUR in Ansatz gebracht.

Darüber hinaus erhöht sich die Gesamtgebühr, wenn die Genehmigung zugleich andere sonst erforderliche Gestattungen beinhaltet oder entbehrlich macht. Die Erhöhung beträgt jeweils 75 % des Betrages, der nach dem Kostenverzeichnis für die sonst erforderliche Gestattung zu erheben wäre (Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3 i. V. m. 1.3.1 des Kostenverzeichnisses). Für die von der Konzentrationswirkung erfasste Baugenehmigung wird für den bauplanungsrechtlichen Teil eine Gebühr i. H. v. 1 ‰ der Baukosten erhoben (Tarif-Nr. 2.I.1/1.24.1.1.1), für den bauordnungsrechtlichen Teil eine Gebühr bis 2 ‰ der Baukosten erhoben (Tarif-Nr. 2.I.1/1.24.2.2.2); die Bescheidsgebühr erhöht sich damit um 449,56 EUR, da der Berechnung Baukosten in Höhe von 299.408,00 EUR (inkl. Mehrwertsteuer) zu Grunde zu legen sind (Kostengruppen 300 bis 500 nach DIN 277).

Somit ergibt sich für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zur wesentlichen Änderung der bestehenden Gießerei für Nichteisenmetalle mit Nebeneinrichtung Schmelzanlage eine zu entrichtende Gesamtgebühr i. H. v. 15.330,67 EUR.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind 3,68 EUR für die Postzustellungsurkunde und 366,00 EUR für die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes an Auslagen angefallen. Diese Auslagen sind gemäß Art. 10 Abs. 1 Nrn. 2 und 5 KG durch Sie zu erstatten.

Soweit im Zusammenhang mit diesem Verfahren angefallene Auslagen zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Bescheides noch nicht bekannt waren, bleibt eine Nacherhebung vorbehalten. Dies gilt insbesondere für die Kosten der Statikprüfungen, welche vorab durch das Landratsamt Ebersberg verauslagt werden, sobald die Rechnung vorliegt. Diese müssen aufgrund des Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 KG ggf. nach Erlass dieses Bescheides durch Sie erstattet werden. Da bislang noch keine Rechnungen an das Landratsamt Ebersberg gestellt wurden, unterliegen diese Kosten der Nacherhebung.

Die Gebühren und Auslagen ergeben somit den vorläufig erstattungspflichtigen Kostenbetrag von 15.700,35 EUR.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Klage erhoben werden. **Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** beim

*Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,*

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch **elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage muss der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden. Ferner sollen einen bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll dieser Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- **Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!** Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.
- Soweit in diesem Bescheid für verfügte Maßnahmen die sofortige Vollziehung angeordnet ist (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO), sind sie insoweit auch bei Einlegung einer Klage zu erfüllen. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO beim Bayerischen Verwaltungsgericht möglich.

Hinweise:

1. Zur Erfüllung der sich aus dem BImSchG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten können gemäß § 17 BImSchG nachträglich Anordnungen getroffen werden.
2. Die Nebenbestimmungen dieses Bescheides gelten auch für alle Rechtsnachfolger.
3. Den behördlichen Aufsichtsorganen ist gemäß § 52 Abs. 2 BImSchG jederzeit Zutritt zu der Anlage zu gewähren.
4. Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage, sofern eine Genehmigung **nicht** beantragt wird, dem Landratsamt Ebersberg mindestens einen Monat, **bevor** mit der Änderung begonnen werden soll, **schriftlich** und ggf. unter Beifügung entsprechender Unterlagen anzuzeigen, wenn Auswirkungen auf die Schutzgüter des BImSchG möglich sind. Sollten Sie diese Bestimmung nicht beachten, so stellt dies eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 62 Abs. 2 Nr. 1 BImSchG dar, die mit Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden kann.
Soweit die Änderungen "wesentlich" i. S. d. § 16 BImSchG sind, ist rechtzeitig eine Genehmigung zu beantragen. Eine Nichtbeachtung dieser Vorschrift stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG dar, die mit Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden kann.
5. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
6. Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erlischt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung kraft Gesetzes, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben wird. Die Genehmigung erlischt auch, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).
7. Kommt der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage einer Auflage nicht nach, kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflagen untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).
8. Gemäß § 52 Abs. 1 BImSchG hat das Landratsamt Ebersberg immissionsschutzrechtliche Genehmigungen regelmäßig zu überprüfen und soweit erforderlich durch nachträgliche Anordnungen nach § 17 BImSchG auf den neuesten Stand zu bringen. Eine Überprüfung wird in jedem Fall vorgenommen, wenn
 - a) Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit nicht ausreichend ist und deshalb die in der Genehmigung festgelegten Begrenzungen der Emissio-

nen überprüft oder neu festgesetzt werden müssen,

- b) wesentliche Veränderungen des Standes der Technik eine erhebliche Verminderung der Emissionen ermöglichen,
- c) eine Verbesserung der Betriebssicherheit erforderlich ist, insbesondere durch die Anwendung anderer Techniken, oder
- d) neue umweltrechtliche Vorschriften dies fordern.

Mit freundlichen Grüßen

Franz Neudecker
Regierungsamtsrat